

# **Satzung**

## **„Europaverein Bad Berka“ e. V.**

### **§ 1 Name**

Der Verein trägt den Namen „Europaverein Bad Berka“ e. V.

### **§ 2 Sitz**

Der Vereinssitz ist Bad Berka

### **§ 3 Rechtsform**

(1) Der Verein ist als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister eingetragen.

(2) Der Verein ist Mitglied in der „Vereinigung der Deutsch-Französischen-Gesellschaft Deutschlands und Frankreichs – VDFG/FAFA.

### **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **§ 5 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 6 Ziele**

(1) Ziel des Vereins ist die Pflege internationaler Beziehungen zunächst mit dem Schwerpunkt auf der französisch-deutsch-polnischen Freundschaft. Der Verein fördert den Dialog zwischen Menschen aus allen Kulturkreisen und erstrebt eine Vertiefung des gegenseitigen Verständnisses. Der Verein unterstützt alle Vorhaben, die diesem Ziel dienen und initiiert selbst Vorträge und kulturelle Veranstaltungen.

- (2) Der Verein tritt ein für ein wirtschaftlich und politisch geeintes, die kulturelle und ethische Vielfalt seiner Völker bewahrendes Europa.
- (3) Einbezogen in diese Arbeit sind die Beziehungen zu unseren deutschen Patenstädten.

## **§ 7 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand des Vereins zu richtender schriftlicher Aufnahme Antrag. Daraufhin beschließt der Vorstand über die Aufnahme.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.
- (4) Der Austritt kann seitens des Mitgliedes nur durch eine schriftliche Austrittserklärung zum 31.12. des Geschäftsjahres erfolgen.
- (5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins nachhaltig verletzt oder trotz wiederholter Mahnung mit der Zahlung des Beitrages länger als ein Jahr im Rückstand ist.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft beschließen.

## **§ 8 Mitgliedsbeitrag**

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Beitragsordnung geregelt.

## **§ 9 Organe**

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens einmal jährlich durch den Vorsitzenden einberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt.
- (2) Vorsitzender der Mitgliederversammlung ist der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende.
- (3) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  - Wahl der Vorstandsmitglieder
  - Wahl der Rechnungsprüfer
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern

- Festsetzung von Höhe und Fälligkeit der zu entrichtende Mitgliedsbeiträge
  - Ausschluss eines Mitgliedes
  - Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und Kassenberichtes des Vorstandes
  - Entgegennahme des Berichtes über Kassenprüfung und Jahresabschluss
  - Entlastung des Vorstandes
  - Änderung der Satzung
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind allen Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben. Die Einberufungsfrist beträgt 14 Tage. Anträge zur Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung einzureichen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der Anwesenden erforderlich.

## **§ 11 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a. Dem 1. Vorsitzenden
  - b. Dem 2. Vorsitzenden
  - c. Dem Schriftführer
  - d. Dem Schatzmeister
  - e. Zwei Beisitzern
- (2) Der Vorstand wird von den Mitgliedern auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied kann durch Neuwahl ersetzt werden. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Darlegung triftiger Gründe sein Amt niederlegen.
- (4) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist der Mitgliederversammlung jederzeit Rechenschaft schuldig.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

## **§ 12 Protokollierung**

Über die Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

## **§ 13 Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt der Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Berka, die es zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat.

## **§ 14 Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt am 23.02.2010 in Kraft.

Die Satzung wurde am 22.02.2010 von der Mitgliederversammlung des „Europaverein Bad Berka“ e.V. verabschiedet.

# **Beitragsordnung**

## **§ 1 Allgemeines**

Für den „Europaverein Bad Berka“ e.V. wird gemäß § 8 der Satzung die Beitragsordnung festgelegt.

## **§ 2 Beitragspflicht und Beiträge**

(1) Jedes Mitglied hat regelmäßig seinen persönlichen Beitrag zu entrichten.

(2) Die Beiträge werden durch die Mitglieder bis zum 31. März des laufenden Jahres entrichtet.

(3) Der Mitgliedsbeitrag beträgt 30,00 Euro pro Jahr. Ehepaare und Lebensgemeinschaften zahlen 35,00 Euro pro Jahr. Arbeitslose, Studenten und Schüler zahlen einen Beitrag von 5,00 Euro pro Jahr. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

## **§ 3 Buch- und Kassenführung**

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der „Europaverein Bad Berka“ e.V. ist zur Buchführung verpflichtet.

(2) Die Kassen und Rechnungsführung ist am Schluss des Geschäftsjahres zu prüfen.

(3) Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist fünf Jahre aufzubewahren.

(4) Zeichnungsberechtigt für das Konto des „Europaverein Bad Berka“ e.V. sind immer zwei der Folgenden gemeinsam:

- a. der 1. Vorsitzende
- b. der Vorsitzende
- c. der Schatzmeister

## **§ 4 Schlussbestimmung**

Diese Beitragsordnung tritt am 13.11.2009 in Kraft.